

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 2 2 4 / 2 0 2 3 / B V

Datum:
22.06.2023

Federführung:
Dezernat V, Musik- und Singschule

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

Änderung der Musikschulgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 01. August 2023

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Zustimmung zur Beschlussempfehlung: | Handzeichen: |
|----------------------------------|-----------------|-------------|-------------------------------------|--------------|
| Ausschuss für Kultur und Bildung | 06.07.2023 | Ö | () ja () nein () ohne | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 11.07.2023 | Ö | () ja () nein () ohne | |
| Gemeinderat | 20.07.2023 | Ö | () ja () nein () ohne | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Kultur und Bildung und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt dem gesamten Inhalt der vorliegenden Kalkulation für die Gebühren der Musik- und Singschule (Anlage 01) zu; hiermit werden insbesondere die folgenden Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:

a. Es wird ein dreijähriger Gebührenbemessungszeitraum – vom 01.10.2023 bis 30.09.2026 festgelegt.

b. Der Gemeinderat stimmt der in der Gebührenkalkulation gewählten Abschreibungs- und Verzinsungsmethode zu.

c. Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch prognostizierte kalkulatorische Zinssatz von 1,1% (langjähriges Mittel) verwendet.

2. Der Gemeinderat beschließt für den Gebührenbemessungszeitraum vom 01.10.2023 bis 30.09.2026 die Gebührensätze gemäß Gebührenverzeichnis zur 6. Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung (Anlage 02).

Hinsichtlich der Differenz zwischen den kostendeckend kalkulierten Gebührensätzen und den vom Gemeinderat tatsächlich beschlossenen Gebührensätzen und Ermäßigungen laut Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule handelt es sich um eine freiwillige Kostenunterdeckung.

3. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte „6. Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

| Bezeichnung: | Betrag in Euro: |
|--|-----------------|
| Ausgaben / Gesamtkosten: | |
| <ul style="list-style-type: none">Prognostizierte gebührenfähige Kosten im Gebührenbemessungszeitraum 01.10.2023 bis 30.09.2026 (Zuweisungen des Landes, Spenden sowie sonstige kostenmindernde Einnahmen sind bereits berücksichtigt), gerundet | 19.353.400 |
| Einnahmen: | |
| <ul style="list-style-type: none">Prognostizierte Gebühreneinnahmen im Gebührenbemessungszeitraum 01.10.2023 bis 30.09.2026 (einschließlich Einnahmen aus Kursen, Kooperationen und Begabtenförderung), gerundet | 6.225.900 |
| Finanzierung: | |
| <ul style="list-style-type: none">Prognostizierte Einnahmen | 6.255.900 |
| <ul style="list-style-type: none">Allgemeine Haushaltsmittel (freiwillige Kostenunterdeckung) | 13.097.500 |
| Folgekosten: | |
| <ul style="list-style-type: none">keine | |

**Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung vom
06.07.2023**

Ergebnis: mehrheitliche Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Enthaltung¹

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.07.2023

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Enthaltung¹

Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2023

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2023

39 **Änderung der Musikschulgebührensatzung** Beschlussvorlage 0224/2023/BV

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner weist auf die als Tischvorlage verteilte neue Version der 6. Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung inklusive Gebührenverzeichnis (siehe Anlage 02_NEU_Stand_20.07.2023 zur Drucksache 0224/2023/BV) hin. Er bittet um Verständnis, dass die Anlage innerhalb kurzer Zeit zweimal geändert worden sei.

Stadtrat Pfeiffer erklärt, in §5 Absatz 7 der Musikschulgebührensatzung stehe, dass die Ermäßigung bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres 100% betrage, danach 50 %.

Er befürchte, dass Eltern mit wenig Einkommen die Musikschulgebühren nach dem 11. Lebensjahr nicht mehr bezahlen könnten und die Kinder dann nicht mehr am Unterricht teilnehmen könnten. Dies sei ein falsches Signal.

Er stellt daher folgenden **Antrag**:

§5 Absatz 7 der Musikschulgebührensatzung soll wie folgt geändert werden:

Die Ermäßigung beträgt bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** 100%, ~~danach beträgt sie 50%.~~ Die Ermäßigung gilt jeweils ab Antragstellung für die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente.

Im Musikschulgebührenverzeichnis soll Punkt 3.6 ebenfalls entsprechend geändert werden:

Einwohner der Stadt Heidelberg erhalten bei Vorlage eines Heidelberg-Passes, eines BAföG-Bescheides bei Studentinnen/Studenten, Bürgergeldbescheides oder eines Sozialhilfebescheides bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** auf die jeweilige Kurs- bzw. Projektgebühr 100% Sozialermäßigung, ~~ab einem Alter von 11 Jahren eine Sozialermäßigung von 50%.~~

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner gibt zu bedenken, dass dieser Antrag eine finanzielle Auswirkung mit sich bringe, die man nicht abschätzen könne.

Danach stellt er den **Antrag** von Stadtrat Pfeiffer zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt bei 6 Ja-Stimmen

Danach gibt es keinen weiteren Aussprachebedarf. Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner stellt sodann den Beschlussvorschlag der Verwaltung unter Berücksichtigung der korrigierten Anlage 02_NEU_Stand_20.07.2023 zur Abstimmung.

Beschluss des Gemeinderates (Änderung fett dargestellt):

1. *Der Gemeinderat stimmt dem gesamten Inhalt der vorliegenden Kalkulation für die Gebühren der Musik- und Singschule (Anlage 01) zu; hiermit werden insbesondere die folgenden Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a. *Es wird ein dreijähriger Gebührenbemessungszeitraum – vom 01.10.2023 bis 30.09.2026 festgelegt.*
 - b. *Der Gemeinderat stimmt der in der Gebührenkalkulation gewählten Abschreibungs- und Verzinsungsmethode zu.*
 - c. *Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch prognostizierte kalkulatorische Zinssatz von 1,1% (langjähriges Mittel) verwendet.*
2. *Der Gemeinderat beschließt für den Gebührenbemessungszeitraum vom 01.10.2023 bis 30.09.2026 die Gebührensätze gemäß Gebührenverzeichnis zur 6. Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung (Anlage 02_ **Neu_Stand_20.07.2023**).
Hinsichtlich der Differenz zwischen den kostendeckend kalkulierten Gebührensätzen und den vom Gemeinderat tatsächlich beschlossenen Gebührensätzen und Ermäßigungen laut Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule handelt es sich um eine freiwillige Kostenunterdeckung.*
3. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02_ **Neu_Stand_20.07.2023** beigefügte „6. Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung“.*

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: beschlossen mit Änderungen
Enthaltung 5

Begründung:

1. Ausgangssituation

Aus wirtschaftlichen Gründen und zur Begrenzung des Zuschussbedarfs sollen die Gebühren regelmäßig an die Kostenentwicklung angepasst werden; den Gebührenerhöhungen sind aussagefähige Kalkulationen zugrunde zu legen. Dies folgt auch aus der Beachtung der Einnahmeschaffungsgrundsätze in § 78 Gemeindeordnung (GemO), wonach der durch sonstige Erträge (zum Beispiel Landeszuweisungen) nicht gedeckte Aufwand vorrangig durch Leistungsentgelte (in dem erforderlichen und gebotenen Umfang) zu decken ist. Die letzte Anpassung der Gebühren der Musik- und Singschule erfolgte zum 01.10.2018 mit der gleichzeitigen Einführung der 6. Gebührenstufe.

Die Corona-Pandemie hatte den Unterricht des Elementarbereichs und der Orchester-/Chor- und Ensemblefächer ab April 2020 nahezu vollständig stillgelegt. Die Musik- und Singschule hat in den genannten Bereichen empfindliche Verluste bei den Einnahmen und den Schülerzahlen erlitten. Lediglich im instrumentalen und vokalen Einzelunterricht waren sinnvolle, neu geschaffene Online-Unterrichtsangebote möglich. Die Eltern beziehungsweise Zahlungspflichtigen haben uns mit freiwilligen Gebührenzahlungen für den bis 30.09.2021 noch nicht in der Gebührensatzung verankerten Online-Unterricht und durch freiwillige Zahlungen sehr unterstützt.

Von einer Erhöhung der Gebührensätze zum 01. Oktober 2021 wurde angesichts der Tatsache, dass wir noch nicht in den vollständigen Regelbetrieb mit allen Unterrichtsangeboten zurückkehren konnten, abgesehen.

Der Gebührenbemessungszeitraum wurde auf 2 Jahre verkürzt und eine turnusmäßige Anpassung der Gebühren zum 01.10.2023 geplant (Drucksache 0177/2021/BV).

2. Gebührenkalkulation

Die vorliegende Gebührenkalkulation für den Gebührenbemessungszeitraum 01.10.2023 bis 30.09.2026 wurde auf Basis des Haushaltsplanentwurfs für die Jahre 2023 und 2024 erstellt. Bei den Personalkosten wurde der aktuelle Tarifabschluss berücksichtigt. Für die Jahre 2025 und 2026 wurden die Ansätze 2024 um Tarif- und Preissteigerungen bei den Personal- und Sachkosten pauschal fortgeschrieben. Zuschüsse des Landes für das pädagogische Personal sowie sonstige kostenmindernde Einnahmen wurden berücksichtigt.

Die Bemessungseinheiten zur Ermittlung der Gebühren je Unterrichtsform wurden auf Basis der durchschnittlichen 5-Minuteneinheiten des Jahres 2022 und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Zeitraums vor Beginn der Pandemie prognostiziert. Rechnerisch ergibt sich für den Gebührenbemessungszeitraum ein Kostendeckungsgrad von 32,17 % (nachrichtlich: Der Kostendeckungsgrad für den aktuellen Gebührenbemessungszeitraum wurde in Höhe von 37,78 % prognostiziert, der Kostendeckungsgrad für den Gebührenbemessungszeitraum 2018-2021 beträgt 37,13%). Die Kalkulation kann im Detail der Anlage 01 entnommen werden.

3. Änderung der Satzung

3.1 Anpassung der Musikschulgebührensätze

Im Rahmen der Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule und die Einführung einer 6. Gebührenstufe (Drucksache 0110/2018/BV) wurden die wesentlichen Bestandteile der überarbeiteten Entgeltsystematik in Kindertageseinrichtungen (Drucksache 0359/2017/BV) in Analogie bei der Musik- und Singschule umgesetzt und gleichzeitig eine Gebührenerhöhung von linear 3 Prozent zum 01.10.2018 vorgenommen.

Zum 01.10.2021, mit Beginn des Schuljahres 2022/2021, wurde die vereinfachte Berechnungsweise zur Ermittlung der Einkommensstufen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen (Drucksache 0386/2019/BV) auch auf die Ermittlung der Gebührenstufe bei der Musik- und Singschule übertragen (Drucksache 0002/2020/BV).

Prognostiziert war damals, dass dies zu einer Reduzierung der zu berücksichtigenden Einkünfte um circa 5 Prozent führen wird und somit quasi einer Anhebung der Einkommensgrenzen um 5 % der jeweiligen Gebührenstufe entspricht.

Die Gebühreneinnahmen der Musik- und Singschule verteilen sich prozentual auf die einzelnen Gebührenstufen wie folgt:

| Gebührenstufe (jährlich zu berücksichtigende Einkünfte der Haushaltsgemeinschaft/en) | Anteil an Gebühreneinnahmen gerundet (Basis Dezember 2022) |
|--|--|
| Stufe 1 (bis 30.000 €) | 13,5 % |
| Stufe 2 (bis 43.000 €) | 5,0 % |
| Stufe 3 (bis 56.000 €) | 6,5 % |
| Stufe 4 (bis 69.000 €) | 5,0 % |
| Stufe 5 (bis 82.000 €) | 3,0 % |
| Stufe 6 (über 82.000 €) | 67,0 % |

Im Vergleich zu anderen Musikschulen in der Region haben wir aktuell nicht mehr die höchsten Gebührensätze in der Gebührenstufe 6. Die Musikschulen in der Region haben mittlerweile ebenfalls Gebührenerhöhungen umgesetzt.

Wir schlagen daher eine lineare Gebührenerhöhung um durchschnittlich 6 % vor. Auch mit den neuen monatlichen Unterrichtsgebühren liegen wir bereits ab Gebührenstufe 4 unter den vergleichbaren aktuellen Gebührensätzen der Musikschule Mannheim; höhere Gebührensätze haben wir nur bei den Gebührenstufen 5 und 6. Durch die Übernahme der bisherigen Systematik innerhalb der Gebührenstufen wird weiterhin die soziale Ausgewogenheit gewährleistet.

Eine Übersicht, wie sich die hieraus ergebenden monatlichen Unterrichtsgebühren je Unterrichtsart zusammensetzen ist der Anlage 01 und dem Gebührenverzeichnis in Anlage 02 zu entnehmen.

3.2 Anpassung der sonstigen Gebühren

Der Gebührensatz für die Schülerinnen und Schüler, die keinen Hauptfachunterricht an der Musik- und Singschule belegen und nur an einem Ergänzungsfach (zum Beispiel Orchester) teilnehmen, soll ebenfalls erhöht werden:

| | seit 01.01.2012 monatlich | ab 01.10.2023 monatlich |
|---|---------------------------|-------------------------|
| Für Schülerinnen/Schüler mit Wohnsitz in Heidelberg | 10,00 € | 12,00 € |
| Für auswärtige Schülerinnen/Schüler | 12,00 € | 16,00 € |

Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden eine Mietgebühr und zusätzlich eine Wartungspauschale erhoben. Zukünftig soll bei der Überlassung der schuleigenen Instrumente die Wartungspauschale nicht mehr getrennt ausgewiesen, sondern in den Mietpreis einbezogen werden. Die getrennte Darstellung der Wartungskosten ist problematisch, da es ein kalkulatorischer Durchschnittswert ist, der nicht zwingend innerhalb der Laufzeit eines geschlossenen Mietvertrages für ein Instrument anfällt. Vereinzelt haben aber die Ausleihenden den Anspruch geäußert, dass die ihnen in Rechnung gestellte Wartungspauschale auch innerhalb ihrer Vertragslaufzeit eingesetzt werden müsse. Dies soll mit der Zusammenfassung der beiden Gebühren vermieden werden. Die bisher nur bei der Wartungspauschale abgebildete Unterscheidung in verschiedene Instrumentengruppen, wird für die künftige Gesamtgebühr übernommen. Eine Erhöhung der Sätze erfolgt nicht. Das Gebührenverzeichnis wird unter Punkt 3.2 geändert.

Die Begleitung von Schülerinnen und Schülern der Musik- und Singschule Heidelberg bei den Wertungsspielen des Regional-, Landes- und Bundeswettbewerbs Jugend musiziert ist Teil des Arbeitsauftrages der Korrepetitionslehrkräfte an der Musik- und Singschule.

Wird die Korrepetition beim Jugend musiziert Wettbewerb von Schüler*innen in Anspruch genommen, haben die Zahlungspflichtigen für diese, (noch) nicht im Gebührenverzeichnis erfasste Zusatzleistung eine einmalige pauschale Gebühr von 60,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr umfasst die Korrepetition bei Jugend musiziert vom Regional- bis zum Bundeswettbewerb für ein Kalenderjahr. Das Gebührenverzeichnis wird unter dem Punkt 3 „Sonstige Gebühren“ entsprechend ergänzt.

3.3 Fälligkeit der Gebühren

§ 4 der Musikschulgebührensatzung regelt, dass die Gebühren durch die Teilnahme am Einzugs-ermächtungsverfahren vom Konto des Gebührenschuldners abgebucht werden oder jeweils vor Beginn des jeden Schulhalbjahres im Voraus für 6 Monate zu überweisen sind oder in bar bei der Stadtkasse eingezahlt werden können.

Diese sogenannten „Selbstzahler“, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, bereiten verwaltungsmäßig einen erhöhten Aufwand: Der zugesandte Gebührenbescheid wird in vielen Fällen nicht verstanden beziehungsweise die rechtzeitige Zahlung der 6-monatigen Gebühr für das 2. Musikschulhalbjahr ab 01.04. des jeweiligen Jahres vergessen. Dadurch entstehen Mahngebühren und ein zusätzlicher Aufwand bei der Stadtkasse bei der Durchsetzung und Beitreibung der Forderung.

Bei Auslaufen des Heidelberg-Passes und nicht rechtzeitiger Vorlage der Verlängerung erfolgt bei fehlender Einzugsermächtigung ebenfalls automatisch ein Gebührenbescheid mit der Zahlungsaufforderung, die Gebühren im Voraus zu zahlen. Durch die Vorlage einer Einzugsermächtigung wäre nur eine Monatsgebühr fällig und würde dem Konto belastet.

Da mittlerweile alle Bürgerinnen und Bürger über ein Girokonto bei einer Bank verfügen, wäre die Teilnahme am Einzugsermächtungsverfahren eine enorme Vereinfachung und trägt dazu bei, dass auch die Gebührenpflichtigen einen besseren Überblick über die von uns veranlassten Gebühreneinzüge und Rückerstattungen erhalten. Die Transparenz wird dadurch erhöht.

Wir schlagen daher vor, dass ab dem 01.10.2023 der Gebühreneinzug primär über die Teilnahme am Einzugsermächtungsverfahren erfolgt. In der Satzung (§ 4) wird die Barzahlung gestrichen und auf eine für Gebührensatzungen übliche Fälligkeitsregelung umgestellt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| Nummer/n: (Codierung) | + / - berührt | Ziel/e: |
|--------------------------|------------------|--|
| QU1 | + | Ziel/e: Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die aktuellen Musikschulgebühren wurden letztmals zum 01.10.2018 angepasst. Eine Erhöhung der Gebührensätze zum 01.10.2023 ist in der Zielvereinbarung der Musik- und Singschule im Doppelhaushalt 2023/2024 festgelegt worden. |
| DW1 | + | Ziel/e: Familienfreundlichkeit fördern Begründung: Durch die vielfältigen Ermäßigungstatbestände im Rahmen der Musikschulgebührensatzung ist die Musikschule für Familien jeglichen Einkommens zugänglich Ziel/e: Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder- und Jugendliche |
| SOZ5 | + | Begründung: Die Musik- und Singschule bietet ein großes Angebot im musikalischen Bereich, das von vielen Kindern und Jugendlichen als Freizeitangebot bis hin zur Qualifizierung zur Aufnahme eines Studiums sehr gut angenommen wird. Der stetige Ausbau an Kooperationen mit Kindertagesstätten und Schulen im Stadtgebiet leistet zudem wichtige Integrationsarbeit. |

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Stefanie Jansen

Anlagen zur Drucksache:

| Nummer: | Bezeichnung |
|---------|---|
| 01 | Kalkulation |
| 02 | 6. Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis Anhang zu Anlage 02 (Gebührenverzeichnis) |
| 02_NEU | 6. Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis Anhang zu Anlage 02 (Gebührenverzeichnis) (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2023) |